

35/SN-21/ME



ÖSTERREICHISCHE  
REKTORENKONFERENZ

DER PRÄSIDENT

*Bundesgesetz, mit dem Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden, ein Internationales Steuervergütungsgesetz eingeführt wird, das Gesundheits- und Sozialbeihilfegesetz 1996, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Straßenbenützungabgabegesetz, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Erdgasabgabegesetz geändert werden, ein Kohleabgabegesetz eingeführt wird und das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Mineralölsteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz und das Produktpirateriegesetz geändert werden*

*(zur Begutachtung versendet unter GZ. 040010/7-Pr.4/03, BMF)*

## Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

18. April 2003

### zu Artikel I, Z. 5 und 13

Die Österreichische Rektorenkonferenz begrüßt jede Verbesserung hinsichtlich der steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen für eine universitäre Ausbildung. Sie erblickt darin einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der Quote von Akademikerinnen und Akademikern in Österreich sowie zur Förderung des lebenslangen Lernens.

Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert allerdings, ordentliche Universitätsstudien nicht ungünstiger zu behandeln als andere Ausbildungsformen. Daher sollten nicht nur Studienbeiträge, sondern auch andere Studienaufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig sein.

*Georg Winckler*

Univ.Prof. Dr. Georg Winckler

ÖSTERREICHISCHE  
REKTORENKONFERENZ  
GENERALSEKRETARIAT  
LIECHTENSTEINSTRASSE 22  
A - 1090 WIEN  
TELEFON: 01/310 56 56-0  
FAX: 01/310 56 56-22